Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1300

28. 11. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus dritten Ländern ab.

Gemäß dem Protokoll Nr. 10 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit Griechenland kann die Gemeinschaft autonome Zollkontingente eröffnen, soweit diese jährlich für die gesamte Gemeinschaft 15 v. H. der während des letzten statistisch ausgewerteten Jahres von der Gemeinschaft aus dritten Ländern eingeführten Kolophoniummengen nicht überschreiten. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe einer wie oben abgegrenzten Menge zu eröffnen.

Im Jahre 1972 beliefen sich die Einfuhren von Kolophonium aus dritten Ländern auf folgende Mengen:

— in Tonnen —

Deutschland	59 695
Benelux	23 729
Frankreich	19 087
Italien	16 882
Dänemark	1 8000
Irland	14
Vereinigtes Königreich	17 233
Insgesamt	138 440

15 v. H. der Gesamteinfuhrmenge entsprechen somit 20 765 Tonnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine geringfügige Zollkontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird. Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungsmethode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamtkontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 15 v. H. der Kolophoniumeinfuhr jedes Mitgliedstaats aus dritten Ländern zu gelangen. Damit ergeben sich für die Aufteilung folgende Zahlen:

— in Tonnen —

Deutschland	8954
Benelux	3559
Frankreich	2863
Italien	2532
Dänemark	270
Irland	2
Vereinigtes Königreich	2585

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux", der Tarifstelle 38.08 A, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 765 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Der von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendende Kontingentszollsatz ist zollfrei.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	— in Tonnen —
Deutschland	8954
Benelux	3559
Frankreich	2863
Italien	2532
Dänemark	270
Irland	2
Vereinigtes Königreich	2585

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Komission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. November 1973 – I/4 – 680 70 – E – Ko 15/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. In der Sitzung der Gruppe der nationalen Sachverständigen, die sich unter der Agide der Kommission mit Wirtschaftlichen Tariffragen befaßt, hat der Antrag eines Mitgliedstaates, den Zollsatz für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs auszusetzen, nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten gefunden.

Der Vorschlag, ein Gemeinschaftszollkontingent für diese Ware in der vom Protokoll Nr. 10 im Anhang zum Abkommen von Athen begrenzten Menge zu eröffnen, ist jedoch von den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten gebilligt worden. Gemäß diesem Protokoll kann die Gemeinschaft, ohne die Zustimmung des Assoziationsrates EWG/Griechenland ein Zollkontingent eröffnen, dessen Menge nicht 15 v. H. der Einfuhren dieser Waren aus dritten Ländern überschreitet, welche die Gemeinschaft während des letzten statistisch erfaßten Jahres durchgeführt hat.

2. Die vorliegende Mitteilung hat das Ziel, dem Rat dem Entwurf einer Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents zu unterbreiten, dessen Menge die Grenzen, die gemäß den vorgenannten Bestimmungen des Abkommens von Athen zulässig sind, nicht überschreitet.

3. Im vorliegenden Falle darf die Höhe des zu schaffenden Gemeinschaftszollkontingents 15 v. H. der Kolophoniumeinfuhren der Gemeinschaft aus dritten Ländern (mit Ausnahme Griechenlands) während des Jahres 1972 nicht überschreiten. Während dieses Jahres betrugen die Einfuhren von Kolophonium 138 440 Tonnen, so daß sich die Kontingentsmenge auf 20 765 Tonnen beläuft.

Da es sich um ein Gemeinschaftszollkontingent von verhältnismäßig geringer Höhe handelt, das zweifellos sehr schnell in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft sein wird, dürfte die Aufteilung der Kontingentsmenge in Form von den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents keinen Abbruch tun. Diese Lösung ist bereits früher in ähnlichen Fällen angewendet worden.